

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Goslar

Widmung von Verkehrsflächen:

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der derzeit geltenden Fassung werden die Straßen „Hopfenkamp“ (Gemeinde Goslar, Gemarkung Grauhof, Flur 2, Flurstück 2/124 teilweise und Flurstück 2/125 teilweise), „Försterkamp“ (Gemeinde Goslar, Gemarkung Grauhof, Flur 2, Flurstück 2/124 teilweise und Flurstück 44/10), „Mühlenbreite“ (Gemeinde Goslar, Gemarkung Grauhof, Flur 2, Flurstück 2/88 teilweise und Flurstück 2/125 teilweise) und „Brunnenkamp“ (Gemeinde Goslar, Gemarkung Grauhof, Flur 2, Flurstück 2/125) als Gemeindestraßen ohne Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Hinweis:

Diese Verfügung sowie ein Lageplan, aus dem die genaue Lage und Größe der Teilflächen ersichtlich ist, kann im Fachbereich Bauservice, Fachdienst Bauverwaltung, Zimmer 02.027.01, Charley-Jacob-Straße 3 in 38640 Goslar, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der COVID-19-Pandemie eine gesonderte Terminvereinbarung (Telefonnr.: +49 5321/704-517) zur Einsichtnahme erforderlich sein könnte.

Goslar, den. 07.04.2021

**STADT GOSLAR
Der Oberbürgermeister**